

PRO ASYL

**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.**

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 24 23 14 0 · Fax +49 69 24 23 14 72
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Kirche und Diakonie e.G.
IBAN: DE07 3506 0190 1013 5840 16
BIC: GENODED1DKD
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00001069975

Frankfurt am Main, 21.05.2024

**Stellungnahme
zu dem Entwurf eines Gesetzes
zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der
Vaterschaft**

Inhalt

Einleitung	3
I. Zu erwartende ausufernde Zahlen von Missbrauchsprüfungen	5
II. Ausnahme der Prüfungspflicht bei biologischer Vaterschaft	7
III. Gesetzliche Vermutung des Nichtvorliegens einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung nach § 85a Abs. 5 AufenthG-E	7
1. Mindestens sechs Monate unter einer gemeinsamen Wohnanschrift gemeldet, § 85a Abs. 5 Nr. 1 AufenthG	7
2. Mindestens sechsmonatige substantielle regelmäßige Beiträge zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes mit entsprechender Zukunftsprognose, § 85a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG-E	8
3. Mindestens sechsmonatiger regelmäßiger Umgang mit dem Kind und entsprechende positive Zukunftsprognose, § 85a Abs. 5 Nr. 4 AufenthG-E	9
4. Eheschließung nach der Geburt des Kindes	9
IV. Zustimmungsfiktion	9
V. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Kindern nach § 17 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 lit b StaG-E	10
VI. Bedenken hinsichtlich der Rechtfolge der Unwirksamkeit einer ohne Zustimmung der Ausländerbehörde zustande gekommenen Vaterschaftsanerkennung nach § 1598 BGB-E	11
VII. Etwaige behördliche Versäumnisse gehen zu Lasten der Beteiligten	11

Einleitung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt der Gesetzgeber, ein grundlegend neues Konzept und Verfahren zur Verhinderung vermeintlich missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft einzuführen.

Während bislang ein diesbezügliches Prüfungsverfahren nur eingeleitet wird, wenn zumindest entsprechende Anhaltspunkte nach § 1597 BGB bestehen, soll künftig stets bei Bestehen eines »aufenthaltsrechtlichen Gefälles«, welches beispielsweise in allen Fällen gesehen wird, in denen Beteiligte sich in einem laufenden Asylverfahren befinden, zu einer Prüfpflicht seitens der Ausländerbehörden führen. **Die Betroffenen und deren Partner*innen werden so allein auf Grund ihres aufenthaltsrechtlichen Status unter Generalverdacht missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen gestellt. Dies kann zu Stigmatisierung und Diskriminierungen führen. PRO ASYL lehnt die Kategorie des »aufenthaltsrechtlichen Gefälles«, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegt, ab.**

Die Anerkennung der Vaterschaft wäre nach dem Entwurf in diesen Fällen von einer Zustimmung der Ausländerbehörde abhängig. Dies würde zu einer enormen Mehrbelastung der ohnedies bundesweit bereits stark überlasteten Ausländerbehörde führen. Die Frage der gesetzlichen Vaterschaft und alle mit dieser zusammenhängenden Fragen wie der Staatsangehörigkeit des Kindes oder der aufenthaltsrechtlichen Situation des nichtdeutschen Elternteils blieben für die erwartungsgemäß lange Dauer der ausländerbehördlichen Prüfungen in der Schwebe, eine vorgesehene Zustimmungsfiktion setzt eine deutlich zu lange Untätigkeit der Ausländerbehörden voraus.

Würde die Vaterschaft trotz bestehender Prüfpflicht ohne Zustimmung der Ausländerbehörde beurkundet, wäre die Vaterschaft unwirksam. Dies selbst dann, wenn der Fehler bei der Beurkundungsstelle und nicht in der Sphäre der Beteiligten läge und obwohl lediglich die ausländerbehördliche Prüfung unterblieben ist – als unabhängig davon, ob im Ergebnis überhaupt ein Missbrauch besteht.

Es existieren zwar eine Reihe von Fällen, in welchen bei Vorliegen eines »aufenthaltsrechtlichen Gefälles« von einer nicht-missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung ausgegangen wird. Bei näherer Betrachtung zeigt sich indessen, dass die jeweiligen Voraussetzungen aus gesetzlichen oder tatsächlichen Gründen von den Betroffenen in ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation gar nicht erfüllt werden können. Bei einigen der Konstellationen, bei denen davon ausgegangen wird, dass die Vaterschaftsanerkennung nicht missbräuchlich ist, können die tatbestandlichen Voraussetzungen erst nach der Geburt des Kindes erfüllt werden, so dass vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennungen vielfach ausgeschlossen sind.

Bei alledem würde ein eklatantes Missverhältnis zwischen der Vielzahl der zu erwartenden Prüfungsfällen und tatsächlich zu vermutenden missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen bestehen.

PRO ASYL lehnt aus diesen und weiteren in der vorliegenden Stellungnahme genannten Gründen den Gesetzentwurf ab.

Das Vorhaben ist zudem nicht Gegenstand des Koalitionsvertrags. Auch in der Praxis sind angeblich missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen angesichts der geringen Zahlen kein großes Thema. Dabei gäbe es andere Themen, die sowohl eine tatsächliche Dringlichkeit für die Praxis haben als auch Teil des Koalitionsvertrages sind. Hierzu gehören zum einen die vollständige Abschaffung von Arbeitsverboten für hier lebende Menschen und verbesserte Möglichkeiten zur Identitätsklärung durch die Schaffung der Identitätsklärung per Versicherung an Eides statt (siehe hierzu auch ein von PRO ASYL in Auftrag gegebenes [Gutachten](#)). Dies ist insbesondere im Hinblick auf die langsam auslaufenden Aufenthaltserlaubnisse des Chancen-Aufenthaltsrecht höchst relevant, um das Zurückfallen in die Duldung vieler Menschen zu verhindern.

Zum anderen gehören die Verbesserungen beim Familiennachzug - insbesondere das Wiederherstellen des Anspruchs auf Familiennachzug für Personen mit subsidiärem Schutz, die gesetzliche Regelung des Geschwisternachzugs sowie das Absehen von Spracherfordernissen für Ehegatt*innen vor der Einreise in das Bundesgebiet – zu den bislang nicht umgesetzten Regelungen des Koalitionsvertrags, die für die betroffenen Menschen zu jahrelangen Trennung der Familien führen. **PRO ASYL appelliert nachdrücklich an die Bundesregierung, diese wichtigen Versprechen noch Taten folgen zu lassen.**

I. Zu erwartende ausufernde Zahlen von Missbrauchsprüfungen

Nach geltender Rechtslage ist durch die Beurkundungsstellen das Vorliegen eines konkreten Anhaltspunktes für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung nach § 1597a BGB zu prüfen, während die Ausländerbehörden nach § 85a AufenthG zu prüfen und ggf. festzustellen haben, ob ein angeblicher Missbrauch tatsächlich vorliegt.

Der Gesetzentwurf will nun zwar die Beurkundungsstellen entlasten und die Missbrauchsprüfung gänzlich auf die Ausländerbehörden verlagern, indem erstere nur noch das Vorliegen eines »aufenthaltsrechtlichen Gefälles« zu beachten haben sollen und die Missbrauchsprüfung gänzlich den Ausländerbehörden überlassen werden soll.

Der Ansatz des »aufenthaltsrechtlichen Gefälles« ist aber so weit gefasst, dass eine Vielzahl von Konstellationen zu einer Prüfpflicht der – ohnehin bundesweit überlasteten – Ausländerbehörden führen, so dass hier eine **massive Mehrbelastung** zu erwarten ist.

Die Prüfungen von eventuell missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen werden bei der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Konstruktion und dem Ansatz an einem »aufenthaltsrechtlichen Gefälle«, welches für sich genommen überhaupt keinen konkreten Bezug zu einem eventuellen Missbrauch aufweist, gegenüber dem bisherigen Ansetzen (zumindest) an konkreten Anhaltspunkten für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung im Sinne des § 1597a BGB erheblich steigen.

Schon bisher ist aber ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen vorgenommenen Prüfungen seitens der Ausländerbehörden und tatsächlichen Missbrauchsfällen zu verzeichnen. So wurden nach [Erkenntnissen der Bundesregierung](#) von den Ausländerbehörden in den Jahren 2018 bis 2021 insgesamt 1.769 Verdachtsfälle bearbeitet, aber nur 290 falsche Anerkennungen festgestellt. Mithin lagen nur in einem Siebtel aller geprüften Fälle auch tatsächlich ein Missbrauch vor. Dieses Missverhältnis würde mit dem Ansetzen der Prüfpflicht an einem »aufenthaltsrechtlichen Gefälle«, welches für sich genommen gar keinen Anhaltspunkt für einen eventuellen Missbrauch bietet, nochmals erheblich ansteigen. In all diesen Fällen bleibt aber die personenstandsrechtlich bedeutsame Vaterschaftsanerkennung während der Dauer der Prüfungen in der Schwebe. Die jeweilige Prüfungsdauer wird sich dabei aller Voraussicht nach angesichts der bereits jetzt zu verzeichnenden Überlastung der Ausländerbehörden – die schon heute für einfache Aufgaben wie etwa der Verlängerung von Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen Wochen oder gar Monate benötigen – jeweils über Monate hinziehen.

Zugleich werden alle Fallgruppen eines »aufenthaltsrechtlichen Gefälles« unter **Generalverdacht** missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen gestellt. **PRO ASYL lehnt die Kategorie des »aufenthaltsrechtlichen Gefälles« ab.**

So sollen künftig alle Fälle zu einer Prüfpflicht führen, in denen der oder die nicht-deutsche Beteiligte eine Aufenthaltsgestattung besitzt (§ 85a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG-E). Es wird damit sämtlichen Paaren, bei denen ein*e Asylbewerber*in beteiligt ist, mit Misstrauen begegnet. Nach geltender Rechtslage wird nur bei jenen Asylbewerber*innen ein Anzeichen für eine vermeintlich »missbräuchliche« Anerkennung der Vaterschaft gesehen, welche die Staatsangehörigkeit eines sogenannten sicheren Herkunftsstaates nach § 29a AsylG besitzen (§ 1597a Abs. 2 Nr. 2 BGB). PRO ASYL lehnt das Konzept der »sicheren Herkunftsstaaten« grundsätzlich ab und kritisiert auch die aktuelle Rechtslage.

Auf alle asylsuchenden Personen bezogen ist die allgemeine Annahme eines »aufenthaltsrechtlichen Gefälles« jedoch erst recht nicht nachvollziehbar. Die bereinigte Schutzquote liegt insgesamt (also sogar noch unter Einbeziehung der von § 29a AsylG erfassten Staaten) bundesweit bei den Entscheidungen des BAMF im Jahr 2023 bei nahezu 70 %. Berücksichtigt man weiterhin, dass zahlreiche negative

Entscheidungen des BAMF gerichtlich aufgehoben werden, den Kläger*innen durch die Verwaltungsgerichte Schutz zugesprochen wird (vergleiche hierzu [BT-Drs. 20/10869](#)) und sie damit ebenfalls dauerhaft rechtmäßig in Deutschland bleiben, wird umso deutlicher, dass die Erfassung sämtlicher Asylantragsteller*innen unter die Kategorie eines »aufenthaltsrechtlichen Gefälles« nicht nachvollziehbar ist.

Zu einer Prüfpflicht der Ausländerbehörden sollen ferner künftig all jene Konstellationen führen, bei denen die ausländische Person (nach § 50 Abs. 1 AufenthG) ausreisepflichtig ist (§ 85a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG-E), während bislang auf die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht (im Sinne des § 58 Abs. 2 AufenthG) abgestellt wird (§ 1597a Abs. 2 Nr. 1 BGB). Auch hier wird also ein weiterer Personenkreis erfasst und unter Verdacht gestellt, obwohl auch bei diesen Menschen in vielen Fällen aus guten Gründen ein Bleiberecht erteilt wird.

Während in den beiden genannten Fällen des § 85a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG-E wie dargestellt zumindest eine Schnittmenge zu Konstellationen besteht, bei denen bislang Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung nach § 1597a Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB gesehen wurden, besteht eine solche zumindest teilweise Kontinuität für die übrigen in § 85a Abs. 1 Nr. 3-4 AufenthG-E vorgesehenen Fallgruppen nicht.

In Bezug auf die Fallgruppe unter § 85 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG-E (noch nicht in das Bundesgebiet eingereist und nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels oder Schengen-Visums) ist darauf hinzuweisen, dass entgegen der gesetzlichen Konzeption des § 28 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG, der die erfolgte Geburt des Kindes voraussetzt, ein Anspruch auf Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung bereits zur Anwesenheit der Geburt des deutschen Kindes nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG besteht (vgl. VG Berlin, [Beschluss vom 06.03.2009 - 10 L 53.09](#)). In dieser Konstellation werden in aller Regel vorgeburtlich Vaterschaftsanerkennungen bzw. die hierfür erforderliche Zustimmungen der werdenden Mutter – je nachdem, welcher Elternteil sich im Ausland befindet – gegenüber Konsularbeamten*innen der jeweiligen deutschen Auslandsvertretung abgegeben, während der jeweils andere Elternteil seine Erklärung im Bundesgebiet abgibt. Anders als im Gesetzentwurf ausgeführt (S. 44) beurkunden die Konsularbeamten*innen also regelmäßig gerade nicht beide Erklärungen. Nur dadurch, dass die gesetzliche Konzeption von der Abgabe beider Erklärungen bei den Konsularbeamten*innen der jeweiligen Auslandsvertretung ausgeht, ist zu erklären, dass die Zuständigkeit für die Missbrauchsprüfung hier pauschal dieser Auslandsvertretung zugewiesen wird, § 85a Abs. 3 AufenthG-E.

Was aber geschieht im dargestellten Regelfall, in dem zwei Beurkundungsstellen beteiligt sind? Ist dann für die eine Erklärung die Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Zuzugsortes und für die andere die Auslandsvertretung zuständig oder müssen sich die beiden Behörden einigen?

Selbst wenn die Zuständigkeit geklärt wäre, ist zu beachten, dass in dieser Konstellation oftmals **Eilbedürftigkeit** besteht, um noch rechtzeitig vor der Geburt des Kindes und ggf. zusätzlich noch während der Reisefähigkeit der Mutter ein Visum für die Einreise in das Bundesgebiet zu erhalten. Es ist zu befürchten, dass mit dem zusätzlichen Erfordernis einer Missbrauchsprüfung durch die Ausländerbehörden vor Visumerteilung in all diesen Fällen eine rechtzeitige Erteilung des Visums oftmals nicht gelingen kann.

Ebenfalls in Bezug auf die Konstellation des § 85 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG-E stellt sich die Frage, wie die Ausländerbehörde prüfen soll, ob sich die werdenden Eltern sprachlich miteinander verständigen können (§ 85a Abs. 4 Nr. 1 AufenthG-E), wenn diese sich an unterschiedlichen Orten aufhalten.

II. Ausnahme der Prüfungspflicht bei biologischer Vaterschaft

§ 85a Abs. 1 S. 3 AufenthG-E sieht eine Ausnahme von der ausländerbehördlichen Prüfpflicht für den Fall vor, dass der Anerkennende der leibliche Vater des Kindes ist. Diesbezüglich wird - wie sich auch aus § 85a Abs. 2 AufenthG-E und § 34 PStG-E ergibt – die Vorlage des Ergebnisses einer genetischen Abstammungsuntersuchung nach § 17 des Gendiagnostikgesetzes (GenDG) verlangt.

Der pränatale Vaterschaftstest ist nach § 15 Abs. 1 S. 1 GenDG verboten. Für den Anspruch des werdenden Vater eines deutschen Kindes, bereits für die Anwesenheit bei der Geburt ein Visum zu erhalten (siehe oben), kann dieser Ausnahmetatbestand mithin nicht geltend gemacht werden.

Für den nach dem Gesetzentwurf anzupassenden Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG-E sollte das Verbot pränataler Vaterschaftstests für Fälle vorgeburtlicher Vaterschaftsanerkennungen dahingehend Berücksichtigung finden, dass dann wenn die Eltern angeben, dass der Anerkennende der leibliche Vater des werdenden Kindes ist, eine negative Entscheidung über den Zustimmungsantrag nicht ergehen darf, ehe das Kind nicht geboren und ein nachgeburtlicher Vaterschaftstest vorliegt.

III. Gesetzliche Vermutung des Nichtvorliegens einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung nach § 85a Abs. 5 AufenthG-E

In § 85a Abs. 5 AufenthG-E werden Fälle normiert, bei denen nach dem Gesetzentwurf die Vermutung des Nichtvorliegens einer missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung bestehen soll. Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, wenn Tatbestände geschaffen werden, bei denen vom Nichtvorliegen eines Missbrauchs auszugehen ist. Wie im Folgenden gezeigt wird, können indessen gerade in Konstellationen eines »aufenthaltsrechtlichen Gefälles«, welche erst zur Missbrauchsprüfung durch die Ausländerbehörden führen, die vorgesehenen tatbestandlichen Voraussetzungen oftmals aus gesetzlichen und / oder tatsächlichen Gründen nicht vorliegen. Die Vermutungstatbestände nichtmissbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen mildern daher nur scheinbar die durch den Gesetzentwurf geschaffenen Verschärfungen ab.

1. Mindestens sechs Monate unter einer gemeinsamen Wohnanschrift gemeldet, § 85a Abs. 5 Nr. 1 AufenthG

Nach Nr. 1 der Vorschrift soll dies der Fall sein, wenn die Antragsteller*innen belegen können, dass sie seit mindestens sechs Monaten unter einer gemeinsamen Wohnanschrift gemeldet sind. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass gerade bei einem »aufenthaltsrechtlichen Gefälle« Betroffene oftmals gesetzlich daran gehindert werden, bei ihren Partner*innen zu wohnen.

So sind die unter § 85a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG-E fallenden Asylsuchenden nach § 47 Abs. 1 AsylG verpflichtet, bis zur Entscheidung über ihren Asylantrag, längstens aber 18 Monate in der ihnen zugewiesenen Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Dauer kann sogar bis zu 24 Monate betragen, wenn ein Bundesland wie beispielsweise Bayern von § 47 Abs. 1b AsylG Gebrauch gemacht hat. Der Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Personen im Sinne des § 85a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ist in der Regel auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränkt, § 61 Abs. 1 AufenthG. Hiervon kann zwar nach § 61 Abs. 1 S. 3 AufenthG abgewichen werden, wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit bzw. – auch wenn dies der Wortlaut der Vorschrift nicht hergibt – der Familiengründung dient (vgl. Keßler in NK-AufenthR, § 61 AufenthG, Rn. 12). Dafür wird aber wiederum bei unverheirateten Paaren regelmäßig gerade die Vorlage einer Vaterschaftsanerkennung zur Voraussetzung gemacht.

In den Fällen des § 61 Abs. 1d AufenthG ist der Aufenthalt vollziehbar Ausreisepflichtiger sogar regelmäßig mittels einer Wohnsitzauflage auf den Ort jener Ausländerbehörde beschränkt, an dem die

betroffene Person zum Zeitpunkt der Entscheidung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (also der Erteilung der Duldungsbescheinigung) gewohnt hat. Die Wohnsitzauflage kann zwar auf familiären Gründen geändert werden (§ 61 Abs. 1d AufenthG). Aber auch hier gilt wie im oben genannten Fall, dass regelmäßig die Vorlage einer Vaterschaftsanerkennung verlangt wird.

In der Konstellation des § 85a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG-E – Einreise und Aufenthalt mit einem Schengen-Visum – wird regelmäßig kein mindestens sechsmonatiges Zusammenleben zu verzeichnen sein, da eine Familienzusammenführung gerade das Bestehen einer Vaterschaftsanerkennung voraussetzt.

Gleiches gilt in den Fällen des § 85a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG-E, in denen die oder der ausländische Partner*in noch gar nicht in das Bundesgebiet eingereist ist und weder über ein Schengen-Visum, noch über einen Aufenthaltstitel verfügt.

2. Mindestens sechsmonatige substantielle regelmäßige Beiträge zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes mit entsprechender Zukunftsprognose, § 85a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG-E

Die gesetzliche Vermutung einer nichtmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung in § 85a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG setzt voraus, dass der Anerkennende zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung substantielle regelmäßige Beiträge zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten geleistet hat und aufgrund seiner Einkommens- und Vermögenverhältnisse und einer vollstreckbaren Verpflichtung auch für die Zukunft die Leistung von substantiellen regelmäßigen Beiträgen zum Lebensunterhalt der Mutter oder des Kindes zu erwarten ist.

Ganz grundsätzlich ist festzustellen, dass diesem Vermutungstatbestand ein **patriarchales Rollenverständnis** zugrunde liegt, nach welchem der Mann und (künftige) Vater maßgeblich für die Erwirtschaftung des Lebensunterhalts verantwortlich ist. Es ist gänzlich unverständlich, warum die Vermutung einer nichtmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennung nicht auch in der umgekehrten Situation gilt, in welcher die (werdende) Mutter entsprechende Beiträge zum Lebensunterhalt leistet. Dies gebietet auch die Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Art. 3 Abs. 2 GG.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Vermutungstatbestand auf die Zeit erst nach Geburt des Kindes anknüpft. Damit hilft er im Falle gewünschter vorgeburtlicher Vaterschaftsanerkennungen nicht weiter. Die werdenden Eltern müssen dann nicht nur die Geburt des Kindes abwarten, ehe eine Vaterschaftsanerkennung möglich ist, sondern zusätzlich die mindestens sechsmonatige Unterhaltsleistung und deren Prüfung durch die Ausländerbehörde, ehe sie sich auf die Vermutungsregel berufen können.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass Menschen gerade bei Bestehen eines »aufenthaltsrechtlichen Gefälles«, welche Voraussetzung für die Missbrauchsprüfung sein soll, **rechtlich an der Erfüllung des Vermutungstatbestandes gehindert sein können**.

So ist den von § 85a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG-E betroffenen Asylbewerber*innen für die Dauer der Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung bzw. in den ersten sechs Monaten nach Asylantragstellung die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit untersagt, § 61 Abs. 1 AsylG. Für Schutzsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten gilt das Beschäftigungsverbot stets für die gesamte Dauer der Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu leben, also für 18 (§ 47 Abs. 1 AsylG) bzw. 24 (§ 47 Abs. 1b AsylG) Monate – und weiterhin auch nach Ablehnung des Asylantrags, selbst wenn es zu einer Duldung kommt, § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG.

Auch anderen ausreisepflichtigen Personen ist die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oftmals gesetzlich nach § 60a Abs. 6 AufenthG oder § 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG untersagt, so dass diese die gesetzliche Vermutung nach § 85a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG-E ggf. ebenfalls nicht zu erfüllen in der Lage sind.

3. Mindestens sechsmonatiger regelmäßiger Umgang mit dem Kind und entsprechende positive Zukunftsprognose, § 85a Abs. 5 Nr. 4 AufenthG-E

Nach § 85a Abs. 5 Nr. 4 AufenthG besteht die Vermutung einer nicht missbräuchlichen Vaterschaft, wenn der Anerkennende zum Zeitpunkt des Antrags auf Zustimmung über mindestens sechs Monate regelmäßig Umgang mit dem Kind hatte und nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Umgang auch in Zukunft beabsichtigt ist.

Auch diesbezüglich setzen die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 47 AsylG sowie Räumliche Beschränkungen und Wohnsitzauflagen nach § 61 AufenthG gestatteten und ausreisepflichtigen Personen im Sinne des § 85a Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG-E erhebliche Beschränkungen. Sollte der Entwurf Gesetz werden, sollte mittels Verwaltungsvorschriften dafür Sorge getragen werden, dass derartige Umstände angemessen zu berücksichtigen sind.

Für Väter, die noch gar nicht in Deutschland leben oder sich nur mit einem Schengen-Visum hier aufhalten, und damit unter § 85 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AufenthG-E fallen, wird der Vermutungstatbestand regelmäßig nicht zu erfüllen sein.

Der Vermutungstatbestand kann weiter überhaupt auch hier nur nach der Geburt des Kindes eintreten und frühestens sechs Monate nach der Geburt des Kindes geltend gemacht werden. Auch in dieser Konstellation verzögert sich die Beurkundung der Vaterschaft mit allen damit verbundenen Folgen entsprechen. Im Falle vorgeburtlicher Vaterschaftsanerkennungen kann er von vornherein nicht zum Tragen kommen.

4. Eheschließung nach der Geburt des Kindes

Auch bei einer Eheschließung nach der Geburt des Kindes soll eine Vermutung für die Nicht-Missbräuchlichkeit der Vaterschaftsanerkennung bestehen. Auch hier ist eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung unter Berufung auf diesen Vermutungstatbestand nicht möglich.

IV. Zustimmungsfiktion

Mit § 85b Abs. 2 S. 1 AufenthG-E soll eine Zustimmungsfiktion normiert werden, die zum Zuge kommt, wenn die Ausländerbehörde vier Monate nach Antragstellung noch keine Zustimmungsfiktion erteilt hat.

Die Dauer der Frist wird der Bedeutung der Vaterschaftsanerkennung und der an sie anknüpfenden Folgen (Entstehung des Sorgerechts des Vaters sowie eventueller aufenthaltsrechtlicher Ansprüche etc.) nicht gerecht. Die bundeweit bestehende Überlastung der Ausländerbehörde könnte dazu führen, dass diese sich zur Bearbeitung der Anträge an der Frist orientieren und sich entsprechend Zeit lassen.

Aus genannten Gründen muss die **Frist erheblich kürzer gefasst werden**. Hierzu kann sich an anderen Regeln des Aufenthaltsgesetzes orientiert werden, welche eine beschleunigte Entscheidung zuständigen Behörden avisieren:

Nach § 72 Abs. AufenthG gilt für die Zustimmung der Ausländerbehörde des vorgesehenen Zuzugsortes zur Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Abs. 5 AufenthG, dass diese als erteilt gilt, wenn besagte Ausländerbehörde nicht binnen vier Wochen ab Zugang des Ersuchens widersprochen hat.

Noch kürzer ist die in § 36 2 BeschV normierte Zustimmungsfiktion bezüglich einer seitens einer Ausländerbehörde angefragten Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Ausübung einer Beschäftigung, die nur drei Wochen beträgt.

In diesem Rahmen sollte sich auch die Zustimmungsfiktion in § 85 Abs. 2 AufenthG-E bewegen.

Die Fristhemmung nach § 85b Abs. 2 S. 2 AufenthG-E, die an Mitwirkung der Beteiligten nach § 85 Abs. 4 AufenthG-E anknüpft, ist zu unbestimmt, wenn die Bestimmung allgemein an die in § 85b Abs. 4 AufenthG normierte Mitwirkungspflicht der Antragsteller*innen anknüpft. Diesbezüglich ist in § 85b Abs. 2 S. 2 klarstellend aufzunehmen, dass die Antragsteller*innen zuvor über die ihnen in ihrem speziellen Fall konkret obliegende Pflicht seitens der Ausländerbehörde hinreichend aufgeklärt worden sind und diese also ihrer Hinweispflicht nach § 85b Abs. 5 AufenthG-E nachgekommen ist. Diesbezüglich ist an die [Rechtsprechung des BayVGH](#) zur Hinweispflicht nach § 82 Abs. 3 S. 1 AufenthG erinnert, die verlangt, dass die zuständige Ausländerbehörde dem mitwirkungspflichtigen Gegenüber mitteilt,

»dass und in welchem Umfang er zur Erbringung von Handlungen verpflichtet ist. Diese Hinweise müssen so gehalten sein, dass es für den Ausländer hinreichend klar erkennbar ist, welche Schritte er zu unternehmen hat. Ein bloßer allgemeiner Verweis auf bestehende Mitwirkungspflichten oder die Wiedergabe des Gesetzestextes wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Denn nur durch konkrete und für den Ausländer nachvollziehbare Hinweise ist es diesem möglich, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen«.

V. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Kindern nach § 17 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 lit b StaG-E

Nach § 17 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 lit b StaG-E soll ein Kind die durch die Anerkennung der Vaterschaft nach § 4 StaG erworbene deutsche Staatsangehörigkeit durch die Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde zur Anerkennung der Vaterschaft nach § 85c Abs. 2 bis 4 AufenthG in Verbindung mit § 1598 Abs. 1 S. 2 BGB verlieren. Nach § 85c Abs. 3 S. 2 AufenthG-E soll dabei gelten, dass bei Kindern, die bei Eintragung in das deutsche Personenstandsregister das fünfte Lebensjahr vollendet haben, die Rücknahme der Zustimmung zur Anerkennung der Vaterschaft bis maximal zwei Jahre nach Eintragung in das Personenstandsregister zulässig sein soll.

Dadurch würde bewirkt, dass – anders als in den Fällen des nach Inkrafttreten des Staatsangehörigkeitsmodernisierungsgesetzes am 26. Juni 2024 geltenden § 17 Abs. 2 S. 3 StAG, der Kinder nach Vollendung des fünften Lebensjahres in anderen Konstellationen vor dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit schützt – durch die Rücknahme der Zustimmung für die Vaterschaftsanerkennung der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres möglich wäre.

Dies ist nicht mit Art. 16 GG vereinbar, der vor dem Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit schützt.

Die in § 17 Abs. 2 S. 3 StAG normierte Altersgrenze von fünf Jahren geht auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verlust der Staatsangehörigkeit durch erfolgreiche Anfechtung der Vaterschaft vom 24.10.2006 zurück ([2 BvR 696/04](#)) wonach bei Kindern unter fünf Jahren davon ausgegangen werden kann, dass sie noch kein eigenes Bewusstsein von ihrer Staatsangehörigkeit haben und daher der Kernbestand des Art. 16 GG nicht tangiert wird. Der Gesetzgeber hat daraus geschlossen, dass ein Verlust nach Vollendung des fünften Lebensjahres nicht mehr mit Art. 16 GG vereinbar ist (vergleiche [BT-Drs. 16/10528](#) S. 2).

Es ist nicht ersichtlich warum in der Fallkonstellation der Rücknahme der Zustimmung der Ausländerbehörde zur Vaterschaftsanerkennung etwas anderes gelten sollte.

VI. Bedenken hinsichtlich der Rechtsfolge der Unwirksamkeit einer ohne Zustimmung der Ausländerbehörde zustande gekommenen Vaterschaftsanerkennung nach § 1598 BGB-E

Nach der aktuell geltenden Rechtslage sind Vaterschaftsanerkennungen seitens der Ausländerbehörden nicht zustimmungspflichtig. Standesämter und Notariate sind nach § 1597a BGB gehalten, bei Anzeichen von Missbrauch das Beurkundungsverfahren auszusetzen und die Ausländerbehörden zu informieren, die ihrerseits nach § 85a AufenthG das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung zu prüfen und ggf. festzustellen hat. Geschieht dies und wird die ausländerbehördliche Entscheidung bestandkräftig, so hat die beurkundende Stelle die Beurkundung abzulehnen. Andernfalls hat die Ausländerbehörde das Verfahren einzustellen und die Beurkundungsstelle die Beurkundung vorzunehmen. Die so beurkundete Vaterschaft kann von der Ausländerbehörde nicht zu einem späteren Zeitpunkt angegriffen werden. Die Beteiligten genießen somit hinsichtlich der Wirksamkeit der Beurkundung **Vertrauensschutz**.

Das in dem Gesetzentwurf nunmehr vorgeschlagene Modell sieht demgegenüber in § 85a AufenthG-E eine Zustimmungspflicht der Ausländerbehörden in Fällen vor, in denen es ein – wie es im Entwurf heißt – »aufenthaltsrechtliches Gefälle« zwischen den Beteiligten gibt. Von einem solchen geht der Entwurf in einer enumerativen Aufzählung von Fällen aus. § 1598 BGB-E sieht vor, dass eine Vaterschaftsanerkennung unwirksam ist, wenn die nach § 85a AufenthG-E erforderliche Zustimmung der Ausländerbehörde nicht erteilt worden ist.

Diese Rechtsfolge soll eintreten, obwohl die ohne die Zustimmung der Ausländerbehörde erfolgte Beurkundung der Vaterschaft möglicherweise gar nicht missbräuchlich ist, da die Zustimmung wie dargestellt nur besagtes »aufenthaltsrechtliches Gefälle« und nicht bereits einen tatsächlich festzustellenden Missbrauch voraussetzt. **Im Ergebnis könnten also auch nicht missbräuchlich zustande gekommene Vaterschaftsanerkennungen über § 1598 BGB-E unwirksam werden.** Die Konsequenzen: biologische und / oder soziale gesetzliche Väter würden ohne sachlichen Grund von heute auf morgen die gesetzliche Vaterschaft verlieren. Damit könnten sie nicht mehr als Vertreter ihrer Kinder agieren. Schlimmstenfalls – etwa wenn der andere Elternteil verstorben oder etwa krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen zur Vertretung des Kindes nicht fähig ist – müsste das Jugendamt eine*n Betreuer*in bestellen.

Überdies droht dem ausländischen Elternteil der Verlust seines auf Grund der Vaterschaftsanerkennung erworbenen aufenthaltsrechtlichen Status. Der oben nach der aktuell geltenden Rechtslage beschriebene Vertrauensschutz hinsichtlich der Wirksamkeit einer einmal beurkundeten Vaterschaftsanerkennung geht verloren.

Dies wird der Bedeutung einer bereits beurkundeten Vaterschaftsanerkennung und dem zu beachtenden **Kindeswohl** nicht gerecht und ist **unverhältnismäßig**. Ein milderer und ebenso wirksames Mittel wäre es, wenn in Folge einer fehlenden Zustimmung die Prüfung der Ausländerbehörde nachzuholen wäre und die Vaterschaftsanerkennung erst nach Feststellung eines tatsächlichen Missbrauchs ihre Wirksamkeit verlöre.

VII. Etwaige behördliche Versäumnisse gehen zu Lasten der Beteiligten

Die vorgesehene Rechtsfolge der Unwirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung bei unterbliebener erforderlicher Zustimmung der Ausländerbehörde erscheint umso gravierender, da etwaige Versäumnisse der Beurkundungsstellen zu Lasten der Betroffenen gehen:

Nach aktuell geltender Rechtslage sind die Standesämter gehalten, über Fälle von Missbrauchsverdacht die Ausländerbehörden in Kenntnis zu setzen. Erkennt ein Standesamt das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft nach § 1597a BGB oder versäumt sie die Mitteilung an die zuständige Ausländerbehörde aus sonstigen Gründen und beurkundet die

Vaterschaftsanerkennung gleichwohl, so ist diese wirksam. Dies auch dann, wenn nicht nur ein Missbrauchsverdacht, sondern selbst dann, wenn tatsächlich ein Missbrauch vorliegt.

Nach dem Gesetzentwurf sollen sich die Beteiligten indessen selbst an die zuständigen Ausländerbehörden wenden und deren Zustimmung beantragen. Die Beurkundungsstellen sollen die Beteiligten lediglich darauf hinweisen, dass bei Vorliegen eines »aufenthaltsrechtlichen Gefälles« die Zustimmung der Ausländerbehörden für die Wirksamkeit der Vaterschaftsanerkennung erforderlich ist und sie an die Ausländerbehörden verweisen (S. 18). Versäumt eine Beurkundungsstelle dies und beurkundet die Vaterschaft trotz Vorliegen eines »aufenthaltsrechtlichen Gefälles«, soll die Vaterschaftsanerkennung nach § 1598 BGB-E wie oben dargestellt unwirksam sein, obwohl der Fehler in der Sphäre der Beurkundungsstelle liegt.